

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Emsa GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, und zwar gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens und sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte ohne erneute ausdrückliche Bezugnahme. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Angebot – Angebotsunterlagen – Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Bestellungen erfolgen stets freibleibend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns umgehend nach Erhalt einer Bestellung ein bestellkonformes inhaltsgleiches Angebot schriftlich zu unterbreiten. Ein Vertrag kommt regelmäßig erst zustande, wenn wir innerhalb von 14 Tagen seit Eingang des Angebotes dieses schriftlich kaufbestätigen (Auftragsbestätigung).
- 2.2. Mündliche Absprachen auch von unseren Mitarbeitern erlangen nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.
- 2.3. Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Waren mustergetreu sind und den vertraglichen Vereinbarungen / Spezifikationen wie Abbildungen, Farbangaben, Maßen, Gewichten, Prospektangaben und sonstigen Leistungsdaten exakt entsprechen. In der Auftragsbestätigung enthaltene Qualitäts- und Quantitätsangaben und sonstige Spezifikationen sind genau einzuhalten.
- 2.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung in Ziffer 9.6.
- 2.5. Der Lieferant stellt sicher, dass das Vertragsprodukt die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, insbesondere die im Auftrag aufgeführten Eigenschaften hat sowie unbedingt zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.
- 2.6. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den im Gebiet der Anlieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und

den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, insbesondere den zur Zeit der Lieferung gültigen gesundheits- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Der Lieferant hat sich während der Dauer des Lieferverhältnisses fortlaufend die für die Erfüllung dieser Verpflichtung notwendigen Kenntnisse zu verschaffen und die Vertragsprodukte im Bedarfsfall im Einvernehmen mit uns den aktuellen Bestimmungen anzupassen.

- 2.7. Sofern der Lieferant im Zusammenhang mit der Ware – gleichgültig aus welchem Anlass – Hinweise erhält, die Zweifel an ihrer Verkehrsfähigkeit aufkommen lassen, ist er zur sofortigen rückhaltlosen Aufklärung und Mitteilung an uns verpflichtet. Ist der Lieferant nicht zugleich Hersteller, garantiert er die Weitergabe und Einhaltung dieser Verpflichtung an seine Vorlieferanten bis zum Hersteller.
- 2.8. Wir widersprechen auch bei Dauerabrufen ausdrücklich jedem Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten.

3. Preise – Zahlungsbedingungen / Erklärungen über Ursprungseigenschaft

- 3.1. Der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, inklusive sämtlicher Nebenkosten wie Verzollung, Zollnebenkosten, Transportversicherung usw. einschließlich Verpackung ein.
- 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- 3.3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung bzw. Auftragsbestätigung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den gesamten Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Eingang der vollständigen und mangelfreien Lieferung und nach Rechnungseingang bei uns mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang und vollständiger und mangelfreier Lieferung netto.
- 3.5. Wir widersprechen bei Dauerschuldverhältnissen ausdrücklich Preiserhöhungsansprüchen des Lieferanten für die Dauer vereinbarter Lieferzeiten.
- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte dürfen wir auch gegen bestrittene Forderungen ausüben.
- 3.7. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch erforderliche Bestätigungen auf eigene Kosten beizubringen.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist stets verbindlich und genauestens einzuhalten. Mit fix gekennzeichnete Liefertermine gelten als handelsrechtliches Fixgeschäft. Lieferfristen / Termine sind nur eingehalten, wenn die vertragliche Lieferung vollständig am vertraglich vereinbarten Lieferort ankommt und übergeben wird.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.4. Bei den als Fixtermine (§ 376 HGB) vereinbarten Lieferterminen ist der Fortbestand unseres Interesses am Erhalt der Ware an die vollständige Einhaltung der Liefertermine gebunden. Überschreitet der Lieferant einen dieser Termine, so können wir ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 4.5. Im Fall von Produktionseinschränkungen und Einstellungen bzw. Betriebsablaufstörungen bei uns, die auf unabwendbaren Ereignissen beruhen, wie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. sind wir berechtigt, die Abnahmefrist angemessen zu verlängern.
- 4.6. Wir widersprechen ausdrücklich jedweder Begrenzung von Schadenersatzansprüchen gleich, ob der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder nicht. Dieser Widerspruch erstreckt sich auf jede Haftungsfreizeichnung / Haftungsbegrenzung des Lieferanten für sämtliche möglichen Pflichtverletzungen.

5. Gefahrenübergang – Dokumente

- 5.1. Die Gefahr der Lieferung geht erst mit Anlieferung am vertraglich vereinbarten Lieferort und nach Entladung der Ware auf uns über. Mangels abweichender Vereinbarung ist Lieferort stets der Erfüllungsort, vgl. Ziffer 12.2.
- 5.2. Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nicht berechtigt.
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer sowie unsere Identnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 5.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsware für den Transport zu unseren Gunsten zu versichern und tritt uns bereits jetzt im Versicherungsfall die Versicherungsleistung zur eigenen Geltendmachung unwiderruflich ab.
- 5.5. Unsere Verpackungsvorschriften sind zu beachten; der Einzel-Kartoninhalt darf 25 kg nicht überschreiten. Bei Euro-Paletten darf die Stapelhöhe 1,07 m nicht über-

schreiten. Güter, die einer Gefahrenklasse zugeordnet sind, sind zu kennzeichnen. Bei Abgabe jeder Sendung ist mit einem Vorlauf von mindestens 24 Stunden per Telefax eine Versandanzeige an uns zu senden.

- 5.6. Sofern nichts anderes vereinbart, übernehmen wir die Entsorgung der Transportverpackung für den Lieferanten, wobei der Lieferant uns die Entsorgungskosten erstattet. Wenn wir wieder verwendbare Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksenden, haben wir Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung. Wir sind berechtigt, diesen Rückvergütungsanspruch mit laufenden Zahlungsansprüchen zu verrechnen.

6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 6.1. Zur Einhaltung der geschuldeten Qualität ist es uns gestattet, nach vorheriger Ankündigung und während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden das Werk des Lieferanten zu betreten und ein entsprechendes Qualitätsaudit durchzuführen. Dieses Recht steht uns im Übrigen stets bei Produktneueinführung und auch immer dann zu, wenn berechtigte Zweifel an der Einhaltung notwendiger Qualitätssicherungsmaßnahmen bestehen, insbesondere bei Auftreten von Mängeln / Abweichungen. Der Lieferant ist, wenn er selbst die mangelhafte Ware oder Teile davon von einem Dritten bezogen hat, verpflichtet, uns den Vorlieferanten zu benennen und tritt uns bereits jetzt zur eigenen Geltendmachung vorsorglich sicherheitshalber entsprechende Rückgriffsansprüche ab. Eine Pflicht zum Rückgriff entsteht dadurch für uns jedoch nicht.
- 6.2. Wir sind verpflichtet, angelieferte Ware auf offensichtliche Mängel durch Transportschäden innerhalb angemessener Frist von 5 Arbeitstagen (montags bis freitags) zu überprüfen. Versteckte, nicht offensichtlich sogleich erkennbare Mängel wie Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind in einer Frist von 10 Arbeitstagen seit Wareneingang zu prüfen. Die jeweiligen Rügen sind rechtzeitig ausgebracht, sofern sie innerhalb der vorgenannten Fristen beim Lieferanten per Fax oder E-Mail eingehen. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Untersuchung der Ware nur stichprobenweise erfolgt, sofern dies den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges sowie der Art und dem Umfang der Lieferung entspricht.
- 6.3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns darüber hinaus ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen Sache erforderliche Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4. Die Verjährungsfrist für alle Lieferungen und Leistungen beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang; im Falle des Werkvertrages beginnt die Frist von 36 Monaten mit der Abnahme des gesamten Werks. Für im Wege der Nachlieferung neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährung dann neu zu laufen, wenn es sich um einen wesentlichen Mangel handelt, insgesamt aber nicht länger als 42 Monate. Bei unwesentlichen Mängeln, die einfach behebbar sind, verlängert sich die Gewährleistung um die Dauer der Nachbesserungsleistung ab Mängelrüge bis Mängelbehebung zzgl. einer Frist von 3 Monaten.

- 6.5. Im Hinblick auf bei der Wareneingangskontrolle nicht offensichtlich sogleich erkennbare Mängel gilt in den ersten 8 Monaten seit Gefahrübergang die Vermutung, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war.

7. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die mit der Abwehr dieser Ansprüche zusammenhängenden Aufwendungen hat der Lieferant uns zu ersetzen.
- 7.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Wir sind berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, wenn nicht der Lieferant auf zeitgerechte Anforderung den entsprechenden Nachweis der Versicherung offenlegt.

8. Schutzrechte

- 8.1. Der Lieferant stellt sicher dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
- 8.2. Verletzt er diese Pflicht und werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 3 Jahre, beginnend mit unserer Inanspruchnahme wegen solcher Rechtsverletzungen im unverjährten Zeitraum durch Dritte.

9. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- 9.1. Alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gehen mit Entgegennahme / Abnahme in unser Alleineigentum über. Der Lieferant garantiert, dass er als Eigentümer über seine Ware einschl. der Verpackung uneingeschränkt verfügen kann.
- 9.2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das (Mit)Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 9.4. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen alle Gefahren, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Das Werkzeug hat der Lieferant ohne jedwedes Zurückbehaltungsrecht daran auf erste Anforderung durch uns unverzüglich an uns herauszugeben.
- 9.5. Die Herstellung des Werkzeugs durch den Lieferanten oder in dessen Auftrag wird stets für uns vorgenommen. Der Lieferant überträgt uns daher Eigentums-, Miteigentums-, Anwartschaftsrechte sowie etwaige sonstige Rechte an den Werkzeugen. Die Rechte, die zu einem späteren Zeitpunkt begründet werden, erwerben wir mit ihrer Entstehung. Sämtliche vorstehend vorgenommenen Rechtsübertragungen treten ohne weiteres ein und ohne dass es eines weiteren Übertragungsaktes bedarf. Die Übergabe des Eigentums wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant das Werkzeug sorgfältig und unentgeltlich für uns verwahrt.
- 9.6. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen sowohl im Zusammenhang mit beigestellten Werkzeugen, mit von ihm für uns hergestellten Werkzeugen und mit den zu produzierenden Produkten strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt

geworden ist. In den Fällen, in denen der Lieferant Werkzeuge nach unseren technischen Vorgaben auf der Basis unseres eigenen, nicht allgemein bekannten know-how herstellt und daraus Teile für uns produziert und uns beliefert, verpflichtet sich der Lieferant ausdrücklich, jedweden Wettbewerb insoweit zu unterlassen, keine Produkte mit gleicher und / oder ähnlicher Nutzenstiftung herzustellen, herstellen zu lassen oder daran mitzuwirken, dass solche Teile hergestellt werden können. Für jeden Fall einer entsprechenden Pflichtverletzung ist eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresnettoumsatzes der mit der wettbewerbswidrigen Handlung erzielten hilfsweise erzielbaren Erlöse verwirkt.

- 9.7. Soweit die uns gemäß Ziffer 9.1 und/oder 9.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Kündigung

Wir sind berechtigt, die mit dem Lieferanten bestehenden Verträge ganz oder teilweise aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen bzw. von sämtlichen mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen aus wichtigen Gründen zurückzutreten, insbesondere auch, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, durch die unsere Ansprüche gefährdet werden. Das Gleiche gilt insbesondere für den Fall, dass der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

11. Abtretung

- 11.1. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.
- 11.2. Wir widersprechen ausdrücklich einem Abtretungsverbot sämtlicher unserer Ansprüche zu unseren Lasten.

12. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 12.1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist für alle Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 12.2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz „Emsdetten“ Erfüllungsort.
- 12.3. Für diese Geschäftsbeziehungen und gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, BGBl 1989 II, S. 588, ber 1990, 1699) ist ausgeschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien vielmehr, anstelle der unwirksamen Klausel eine wirksame zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: Oktober 2008

Emsa GmbH